

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Würth a. Main vom 27.07.2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Ladung:	Zur Sitzung waren alle Haupt- und Finanzausschussmitglieder sowie informationshalber alle übrigen Stadtratsmitglieder am 19.07.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden.
anwesende Haupt- und Finanzausschussmitglieder:	1. Bürgermeister A. Fath-Halbig Stadträtin Şirin Stadtrat Laumeister Stadtrat Kettinger Stadtrat Wetzel Stadtrat Schusser
entschuldigte HFA-Mitglieder:	Stadtrat Salvenmoser fehlte entschuldigt
weitere anwesende Stadtratsmitglieder:	keine
Protokollführer:	Verw.Amtm. T. Mechler
weitere Gäste:	Keine
Sitzung:	Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-5, nichtöffentlich ab TOP 6 und dauerte von 19.00 Uhr bis 19.40 Uhr.
Beschlussfassung:	Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

TOP.	Art	Sachverhalt/Beschluss
1.	ö	<p><u>Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 25.05.2022</u> Gemäß § 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.05.2022 zu genehmigen. Diese wurde bereits zugestellt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, den öffentlichen Teil der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 25.05.2022 mit folgenden Änderungen zu genehmigen:</p> <p>TOP 2 – Maria-Schiegl-Fonds Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung: <i>„Nachdem alle nötigen Unterlagen zur Anlage des Fonds angelegt bzw. beantragt wurden kam es zum Krieg in der Ukraine.“</i></p> <p>TOP 4 – Neukalkulation der Friedhofsgebühren Absatz3, Satz 7 erhält folgende Fassung: <i>„Stadträtin Şirin fragte nach, ob ein Wechsel einer Urne aus der Urnenwand in ein Erdgrab vorkommt.“</i></p>
2.	ö	<u>Neukalkulation der Friedhofsgebühren</u>
2.1	ö	<p><u>Vorstellung und Billigung der Kalkulationsergebnisse der Fa. kommunale transparenz pro fide GmbH</u> Der Stadt hat am 10.07.2020 die Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh, Würzburg-Heidingsfeld, mit der Erstellung einer neuen Kalkulation für die Friedhofsgebühren für den</p>

Kalkulationszeitraum 2021-2024 beauftragt. Nach Überarbeitung und Änderung von Zuordnungen sollen die Ergebnisse der dritten Kalkulation nunmehr umgesetzt werden.

1. Erläuterungen zur Kalkulation:

Die Stadt erhebt folgende Gebührenarten:

- a. Einmalige und laufende Grabplatzgebühren
- b. Gebäudegebühren
- c. Bestattungsgebühren
- d. Verwaltungsgebühren

Seit 2004 erhebt die Stadt neben den einmaligen auch laufende Grabplatzgebühren, von deren Neufestsetzung – ganz im Gegensatz zu allen anderen Gebühren – auch bereits abgeschlossene Tatbestände für die restlichen Ruhefristen erfasst werden. Gegenstand der laufenden Grabplatzgebühren ist der jährliche Unterhalt für die Gräber und die Außenanlagen, die Urnenwand und das Kolumbarium sowie für den Betrieb der WC-Anlagen zzgl. angemessene Teile des Verwaltungskostenbeitrags. Gegenstand der einmaligen Grabplatzgebühren sind die kalkulatorischen Kosten (ohne Gebäude) sowie ein angemessener Anteil am Verwaltungskostenbeitrag.

Grundlage der Neukalkulation sind die Ergebnisse der Jahre 2017 – 2020. Nicht gebührenfähige Kosten wurden ausgegliedert. Der Mittelwert der Jahre 2017 – 2020 wurde mit den Planzahlen 2017 – 2020 abgeglichen und die zutreffenden Werte in die Kalkulation übernommen.

Den **Verwaltungsgebühren** wurden 35% des Verwaltungskostenbeitrags zugeordnet, nachdem für die Abwicklung eines Bestattungsfalls ca. 2-3h benötigt werden. Diese Kosten wurden durch den Durchschnitt der Bestattungsfälle in den letzten 9 Jahren dividiert. Den **Bestattungsgebühren** liegen die Kosten für die entsprechenden Unternehmerleistungen sowie ein angemessener Anteil des Verwaltungskostenbeitrags zu Grunde.

Die **einmaligen und laufenden Grabplatzgebühren** wurden mit Hilfe von separaten Äquivalenzziffernberechnungen für jede Grabart nach Maßgabe der Grabflächen und der Anzahl der Grabplätze ermittelt.

Gegenstand der Gebäudegebühren sind die kalkulatorischen Kosten und die lfd. Unterhaltungskosten, wobei anteiligen Kosten für die WC-Anlage und die über den HFA festgelegten Höchstsatz je Gebäude von allen Grabarten getragen werden. Die so ermittelten Kosten wurden über die Gebäudegrundflächen auf die Aussegnungshalle und das Leichenhaus verteilt. Die Ergebnisse wurden durch die jeweilige Anzahl der durchschnittlichen Benutzungen in den Jahren 2007-2020 dividiert.

2. Grundlagen der Kalkulation:

Die Friedhofsatzung sieht folgende Grabarten vor:

	Grabart	Anzahl	belegt 31.12.2020	belegt in %	Anmerkungen
1	Reihenerdgrab	736	549	74,6	
2	Priester-/Lehrererdgrab	5	5	100,0	
3	Familienerdgrab	230	192	83,5	
4	Kindererdgrab	21	11	52,4	
5	Urnenerdgrab	76	76	100,0	Bis zu 85 möglich
6	Urnenwandgrab (4-fach)	72	72	100,0	
7	Urnenwandgrab (2-fach)	-	-	-	48 in Planung
8	Kolumbariumgrab	50	25	50,0	
9	Friedwaldgrab	-	-	-	50 in Planung
	Summe	1.190	930	78,2	

Diese Grabarten sind wie folgt nutzbar:

	Grabart	Erdbestattungen			Urnenbestattungen		
		Tiefe	Anzahl	Ruhefrist	Tiefe	Anzahl	Ruhefrist
1	Reihenerdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
2	Priester-/Lehrererdgrab	doppelt	2	30 Jahre	einfach	4	15 Jahre
3	Familienerdgrab	doppelt	4	30 Jahre	einfach	8	15 Jahre
4	Kindererdgrab	einfach	1	15 Jahre	einfach	1	15 Jahre
5	Urnenerdgrab	-	-	-	doppelt	4	15 Jahre
6	Urnenwandgrab (4)	-	-	-	-	4	15 Jahre
7	Urnenwandgrab (2)	-	-	-	-	2	15 Jahre
8	Kolumbariumgrab	-	-	-	-	4 (3)	15 Jahre
9	Friedwaldgrab	-	-	-	-	1	15Jahre

Die Grabarten haben folgende Maße:

	Grabart	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m²)
1	Reihenerdgrab	2,00	1,00	2,00
2	Priester-/Lehrererdgrab	2,00	1,00	2,00
3	Familienerdgrab	2,50	2,00	5,00
4	Kindererdgrab	1,35	0,65	0,88
5	Urnenerdgrab	0,80	0,60	0,48
6	Urnenwandgrab (4-fach)	0,50	0,50	0,25
7	Urnenwandgrab (2-fach)	0,46	0,29	0,13
8	Kolumbariumgrab	0,50	0,50	0,25
9	Friedwaldgrab			

3. Ergebnisse der Kalkulation:

Die Kalkulation erbrachte für die einzelnen Gebührenarten folgende Ergebnisse:

I.a. Grabplatzgebühren (einmalig)	neu	bisher	Saldo	in %
	pro Jahr			
1 Reihenerdgrab	13,50 €	13,50 €	0,00 €	0,0%
2 Priester-/Lehrererdgrab	99,56 €	91,75 €	7,81 €	8,5%
3 Familienerdgrab	31,50 €	31,75 €	-0,25 €	-0,8%
4 Kindererdgrab	5,07 €	5,00 €	0,07 €	1,4%
5 Urnenerdgrab (auch anonym)	5,80 €	7,75 €	-1,95 €	-25,2%
6 Urnenwandgrab (4-fach)	119,71 €	110,25 €	9,46 €	8,6%
7 Urnenwandgrab (2-fach)	87,81 €	0,00 €	87,81 €	
8 Kolumbariumgrab	115,37 €	141,75 €	-26,38 €	-18,6%
9 Friedwaldgrab	11,93 €	0,00 €	11,93 €	

Ursächlich für die Senkungen sind die stetig sinkenden kalkulatorischen Zinsen. Die Mehrkosten bei den Erdgräbern werden durch die geringere Auslastung verursacht.

I.b. Grabplatzgebühren (laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
		pro Jahr			
1	Reihenerdgrab	43,72 €	28,50 €	15,22 €	53,4%
2	Priester-/Lehrererdgrab	31,25 €	23,75 €	7,50 €	31,6%
3	Familienerdgrab	96,83 €	66,75 €	30,08 €	45,1%
4	Kindererdgrab	14,47 €	10,75 €	3,72 €	34,6%
5	Urnenerdgrab (auch anonym)	29,46 €	14,00 €	15,46 €	110,4%
6	Urnenwandgrab (4-fach)	27,30 €	11,75 €	15,55 €	132,3%
7	Urnenwandgrab (2-fach)	14,82 €	0,00 €	14,82 €	
8	Kolumbariumgrab	27,30 €	11,75 €	15,55 €	132,3%
9	Friedwaldgrab	26,10 €	0,00 €	26,10 €	

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen und eingeplante Kosten für künftige Investitionen verursacht.

I.c. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		neu	bisher	Saldo	in %
		pro Jahr			
1	Reihenerdgrab	57,22 €	42,00 €	15,22 €	36,2%
2	Priester-/Lehrererdgrab	130,81 €	115,50 €	15,31 €	13,3%
3	Familienerdgrab	128,33 €	98,50 €	29,83 €	30,3%
4	Kindererdgrab	19,54 €	15,75 €	3,79 €	24,1%
5	Urnenerdgrab (auch anonym)	35,26 €	21,75 €	13,51 €	62,1%
6	Urnenwandgrab (4-fach)	147,01 €	122,00 €	25,01 €	20,5%
7	Urnenwandgrab (2-fach)	102,63 €	0,00 €	102,63 €	
8	Kolumbariumgrab	142,67 €	153,50 €	-10,83 €	-7,1%
9	Friedwaldgrab	38,03 €	0,00 €	38,03 €	

Für die Dauer der jeweiligen Ruhefristen ergeben sich **nachrichtlich** folgende **Gesamtgebühren**:

I.d. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		Art	Ruhe- frist	neu	bisher	Saldo	in %
				für die gesamte Ruhefrist (nachrichtlich)			
1	Reihenerdgrab	Erdbest.	30	1.716,60 €	1.260,00 €	456,60 €	36,2%
	Reihenerdgrab	Urne	15	858,30 €	630,00 €	228,30 €	36,2%
2	Priester-/Lehrererdgrab	Erdbest.	30	3.924,30 €	3.465,00 €	459,30 €	13,3%
	Familienerdgrab	Erdbest.	30	3.849,90 €	2.955,00 €	894,90 €	30,3%
3	Familienerdgrab	Urne	15	1.924,95 €	1.477,50 €	447,45 €	30,3%
	Kindererdgrab	Erdbest.	15	293,10 €	236,25 €	56,85 €	24,1%
4	Kindererdgrab	Urne	15	293,10 €	236,25 €	56,85 €	24,1%
	Urnenerdgrab (auch anonym)	Urne	15	528,90 €	326,25 €	202,65 €	62,1%
6	Urnenwandgrab (4-fach)	Urne	15	2.205,15 €	1.830,00 €	375,15 €	20,5%
7	Urnenwandgrab (2-fach)	Urne	15	1.539,45 €	0,00 €	1.539,45 €	
8	Kolumbariumgrab	Urne	15	2.140,05 €	2.302,50 €	-162,45 €	-7,1%
9	Friedwaldgrab	Urne	15	570,45 €	0,00 €	570,45 €	

II. Gebäudegebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	100,00 €	504,00 €	-404,00 €	-80,2%
2	Aussegnungshalle	246,27 €	186,00 €	60,27 €	32,4%

Die Erhöhungen sind neben den allgemeinen Preissteigerungen vor allem durch die gesunkenen Fallzahlen verursacht.

III. Bestattungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung				
	a. Reihenerdgrab: Erdbest. einfach	338,34 €	348,00 €	-9,66 €	-2,8%
	Reihenerdgrab: Erdbest. doppelt	451,12 €	464,00 €	-12,88 €	-2,8%
	Reihenerdgrab: Urne	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	b. Ehrenerdgrab: Erdbest. einfach	338,34 €	348,00 €	-9,66 €	-2,8%
	Ehrenerdgrab: Erdbest. doppelt	451,12 €	464,00 €	-12,88 €	-2,8%
	c. Familienerdgrab: Erdbest. einfach	338,34 €	348,00 €	-9,66 €	-2,8%
	Familienerdgrab: Erdbest. doppelt	451,12 €	464,00 €	-12,88 €	-2,8%
	Familienerdgrab: Urne	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	d. Kindererdgrab: Erdbest. einfach	138,16 €	142,00 €	-3,84 €	-2,7%
	Kindererdgrab: Urne	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	e. Urnenerdgrab: Urne (auch anonym)	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	f. Urnenwandgrab (4-fach): Urne	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	g. Urnenwandgrab (2-fach): Urne	91,63 €	0,00 €	91,63 €	
	h. Kolumbariumgrab: Urne	91,63 €	94,00 €	-2,37 €	-2,5%
	i. Friedwaldgrab: Urne	91,63 €	0,00 €	91,63 €	
2	Trägerdienste Erdbestattung	146,62 €	150,00 €	-3,38 €	-2,3%
3	Bestattungsservice: Erdbest.	133,93 €	137,00 €	-3,07 €	-2,2%
	Bestattungsservice: Urne	112,78 €	116,00 €	-3,22 €	-2,8%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,10 €	14,50 €	-0,40 €	-2,8%

IV. Verwaltungsgebühren		neu	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	263,86 €	115,00 €	148,86 €	129,4%
2	Erwerb Grabnutzungsrecht (1/5)	52,77 €	23,00 €	29,77 €	129,4%
3	Umschreibg. Grabnutzungs r. (1/5)	52,77 €	23,00 €	29,77 €	129,4%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	105,54 €	46,00 €	59,54 €	129,4%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	52,77 €	23,00 €	29,77 €	129,4%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	263,86 €	115,00 €	148,86 €	129,4%

Die Erhöhungen sind durch die allgemeinen Preissteigerungen verursacht. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass der Stadtrat bei der letzten Gebührenfestsetzung – im Gegensatz zu den restlichen Gebührenarten – nicht 100%, sondern lediglich ca. 50% der kalkulierten Verwaltungsgebühr festgesetzt hat. Die kalkulierte Eckgebühr betrug seinerzeit 231,11 €. Demgegenüber beträgt die Kostensteigerung „nur“ 14,17%.

Bürgermeister Fath-Halbig stellte die einzelnen Veränderungen und Grundlagen, nach den Vorgaben aus der HFA-Sitzung vom 25.05.2022, vor. Er beschränkte sich jeweils auf die Gesamtkosten je Grabart. Diesbezüglich teilte er mit, dass die Gebühren der Sternenkindergräber wie normale Kindergräber behandelt werden und nicht separat aufgelistet sind. Stadträtin Şirin erkundigte sich nach dem Unterschied zwischen Verwaltungskostenbeitrag und Verwaltungskosten. Hierzu wurde mitgeteilt, dass sich der Verwaltungskostenbeitrag auf den gesamten Friedhof bezieht und die Verwaltungskosten nur bei jedem Sterbefall anfallen. Stadtrat Laumeister fragte nach, ob sich die Erhöhung bei den laufenden Gebühren auf alle auswirke. Dies wurde bestätigt und mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung umgesetzt. Aufgrund einer Nachfrage von Stadtrat Schusser wurde erläutert, dass vorgesehen ist, die Satzung zum 01.01.2023 Inkrafttreten zu lassen und dass sich die künftige Kalkulation um 1 Jahr verlängert.

Beschlussvorschlag:

Der HFA nimmt Kenntnis.

2.2

ö

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dazu gehören auch die kalkulatorischen Kosten (vgl. Art 8 Abs. 3 Satz 1 KAG), also die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, soll das Aufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung eine Obergrenze dar.

Die Stadt ist jedoch mit Blick auf Art. 61 (Haushaltsgrundsätze) und 62 GO (Grundsätze der Einnahmehbeschaffung) grundsätzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Dies gilt neben der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage auch für die kommunalen Friedhöfe. D.h., die Friedhofsgebühren sind in ihrer kalkulierten Höhe in die Gebührensatzung zu übernehmen. In diesem Sinne stellen die kalkulierten Kosten bei der Gebührenfestsetzung auch eine Untergrenze dar.

Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG besagt, dass Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Im Friedhof kommt eine Kostendeckung auf Basis der ansatzfähigen Kosten tatsächlich nur dann zu Stande, wenn alle Grabstätten belegt sind und in den einzelnen Jahren eine durchschnittliche Sterberate vorliegt. Da beides regelmäßig nicht der Fall ist, entstehen in den Friedhöfen per se jährlich Defizite. Ein weiteres Problem stellt dabei die Behandlung der einmaligen Grabplatzgebühren dar. Diese werden, abhängig von den jeweiligen Fallzahlen, in voller Höhe dem jeweiligen Hh-Jahr (und damit nicht periodengerecht) zugeordnet, in dem sie anfallen. Die von der Stadt vorgehaltenen Grabstätten waren zum 31.12.2020 z.B. nur zu 78,2% belegt. Folglich schließt der Friedhof der Stadt mit erheblichen Defiziten ab. Die Kostendeckungsgrade schwanken in den Jahren 2008 – 2020 zwischen 37% und 65%. Dies wissend, hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.2014 Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG durch einen Satz 3 dahingehend geändert, dass Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auf Friedhöfe keine Anwendung findet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Kalkulation nicht mit den Defiziten des letzten Kalkulationszeitraums 2017 – 2020 belastet wurde.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Friedhofsgebühren in ihrer kalkulierten Höhe festzusetzen. Einzige Ausnahme sollten – wie schon in 2014 und 2018 – dabei die Verwaltungsgebühren bilden. Diese sollten wie bisher mit einem Deckungsbeitrag i.H.v. 50% festgesetzt werden. Bei der Gebührenfestsetzung wurden die kalkulierten Gebührensätze auf volle EURO bzw. auf volle 0,25/0,50/0,75 € abgerundet. **Danach ergeben sich folgende neue Gebührensätze:**

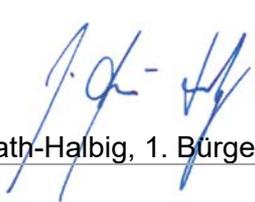
I.a. Grabplatzgebühren (einmalig)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	13,50 €	100,0%	13,50 €	13,50 €	0,00 €	0,0%
2	Priester-/Lehrererdgrab	99,56 €	99,9%	99,50 €	91,75 €	7,75 €	8,4%
3	Familienerdgrab	31,50 €	100,0%	31,50 €	31,75 €	-0,25 €	-0,8%
4	Kindererdgrab	5,07 €	98,6%	5,00 €	5,00 €	0,00 €	0,0%
5	Urnenerdgrab (auch anonym)	5,80 €	99,1%	5,75 €	7,75 €	-2,00 €	-25,8%
6	Urnenwandgrab (4-fach)	119,71 €	99,8%	119,50 €	110,25 €	9,25 €	8,4%
7	Urnenwandgrab (2-fach)	87,81 €	99,9%	87,75 €	0,00 €	87,75 €	
8	Kolumbariumgrab	115,37 €	99,9%	115,25 €	141,75 €	-26,50 €	-18,7%
9	Friedwaldgrab	11,93 €	98,5%	11,75 €	0,00 €	11,75 €	
I.b. Grabplatzgebühren (laufend)		kalkuliert	Deckungsbeitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	43,72 €	99,5%	43,50 €	28,50 €	15,00 €	52,6%
2	Priester-/Lehrererdgrab	31,25 €	100,0%	31,25 €	23,75 €	7,50 €	31,6%
3	Familienerdgrab	96,83 €	99,9%	96,75 €	66,75 €	30,00 €	44,9%
4	Kindererdgrab	14,47 €	98,5%	14,25 €	10,75 €	3,50 €	32,6%
5	Urnenerdgrab	29,46 €	99,3%	29,25 €	14,00 €	15,25 €	#####
6	Urnenwandgrab (4)	27,30 €	99,8%	27,25 €	11,75 €	15,50 €	#####
7	Urnenwandgrab (2)	14,82 €	99,5%	14,75 €	0,00 €	14,75 €	
8	Kolumbariumgrab	27,30 €	99,8%	27,25 €	11,75 €	15,50 €	#####
9	Friedwaldgrab	26,10 €	99,6%	26,00 €	0,00 €	26,00 €	

I.c. Grabplatzgebühren (einmalig+laufend)		kalkuliert	Deckungs- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
pro Jahr							
1	Reihenerdgrab	57,22 €	99,6%	57,00 €	42,00 €	15,00 €	35,7%
2	Priester-/Lehrererdgrab	130,81 €	100,0%	130,75 €	115,50 €	15,25 €	13,2%
3	Familienerdgrab	128,33 €	99,9%	128,25 €	98,50 €	29,75 €	30,2%
4	Kindererdgrab	19,54 €	98,5%	19,25 €	15,75 €	3,50 €	22,2%
5	Urnerdgrab (auch anonym)	35,26 €	99,3%	35,00 €	21,75 €	13,25 €	60,9%
6	Urnenwandgrab (4)	147,01 €	99,8%	146,75 €	122,00 €	24,75 €	20,3%
7	Urnenwandgrab (2)	102,63 €	99,9%	102,50 €	0,00 €	#####	
8	Kolumbariumgrab	142,67 €	99,9%	142,50 €	153,50 €	-11,00 €	-7,2%
9	Friedwaldgrab	38,03 €	99,3%	37,75 €	0,00 €	37,75 €	
II. Gebäudegebühren		kalkuliert	Deckungs- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Leichenhaus	100,00 €	100,0%	100,00 €	400,00 €	-300,00 €	-75,0%
2	Aussegnungshalle	246,27 €	99,9%	246,00 €	186,00 €	60,00 €	32,3%
III. Bestattungsgebühren		kalkuliert	Deckungs- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Grabherstellung						
a.	Reihenerdgrab: Sarg einfach	338,34 €	99,9%	338,00 €	348,00 €	-10,00 €	-2,9%
	Reihenerdgrab: Sarg doppelt	451,12 €	100,0%	451,00 €	464,00 €	-13,00 €	-2,8%
	Reihenerdgrab: Urne	91,63 €	99,3%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
b.	Ehrenerdgrab: Sarg einfach	338,34 €	99,9%	338,00 €	348,00 €	-10,00 €	-2,9%
	Ehrenerdgrab: Sarg doppelt	451,12 €	100,0%	451,00 €	464,00 €	-13,00 €	-2,8%
c.	Familienerdgrab: Sarg einfach	338,34 €	99,9%	338,00 €	348,00 €	-10,00 €	-2,9%
	Familienerdgrab: Sarg doppelt	451,12 €	100,0%	451,00 €	464,00 €	-13,00 €	-2,8%
	Familienerdgrab: Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
d.	Kindererdgrab: Sarg einfach	138,16 €	99,9%	138,00 €	142,00 €	-4,00 €	-2,8%
	Kindererdgrab: Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
e.	Urnerdgrab: Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
f.	Urnenwandgrab (4): Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
g.	Urnenwandgrab (2): Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	0,00 €	91,00 €	
h.	Kolumbariumgrab: Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	94,00 €	-3,00 €	-3,2%
i.	Friedwaldgrab: Urne	91,36 €	99,6%	91,00 €	0,00 €	91,00 €	
2	Sargträgerdienste	146,62 €	99,6%	146,00 €	150,00 €	-4,00 €	-2,7%
3	Bestattungsservice: Sarg	133,93 €	99,3%	133,00 €	137,00 €	-4,00 €	-2,9%
	Bestattungsservice: Urne	112,78 €	99,3%	112,00 €	116,00 €	-4,00 €	-3,4%
4	Regiearbeiten (pro 15 Minuten)	14,10 €	100,0%	14,10 €	14,50 €	-0,40 €	-2,8%
IV. Verwaltungsgebühren		kalkuliert	Deckungs- beitrag	festgesetzt	bisher	Saldo	in %
1	Bestattung (Eckgebühr)	263,86 €	49,3%	130,00 €	115,00 €	15,00 €	13,0%
2	Erwerb Grabnutzungs r. (1/5)	52,77 €	49,3%	26,00 €	23,00 €	3,00 €	13,0%
3	Umschreibg. Grabn.-Re. (1/5)	52,77 €	49,3%	26,00 €	23,00 €	3,00 €	13,0%
4	Errichtung Grabmal (2/5)	105,54 €	49,3%	52,00 €	46,00 €	6,00 €	13,0%
5	Entfernung Grabmal (1/5)	52,77 €	49,3%	26,00 €	23,00 €	3,00 €	13,0%
6	Exhumierung/Umbettung (1/1)	263,86 €	49,3%	130,00 €	115,00 €	15,00 €	13,0%

Beschluss (Empfehlung):

Der HFA empfiehlt, die neuen Friedhofsgebühren, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, festzusetzen.

3.	ö	<u>Investitionszuschüsse an Vereine</u>
3.1	ö	<p><u>Antrag des FSV vom 24.06.2022 für den Erwerb von Fußballtoren</u> Der FSV Wörth 1927 e.V. hat mit Email vom 24.06.2022 einen Antrag auf einen Zuschuss zum Neuerwerb zweier Großfeld- sowie zweier Kleinfeldtore über die allgemeine Vereinsförderung gestellt. Die genaue Höhe der Kosten ist noch nicht bekannt. Vermutlich werden die Kosten sich zwischen 4.500 bis 5.000 € belaufen. Da im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel zur Verfügung stehen besteht hier nur die Möglichkeit den Zuschussantrag in der kommenden Haushaltsplanung 2023 mit zu berücksichtigen. Die Stadt fördert Investitionen mit 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. In diesem Fall würde der Zuschuss zwischen 450,00 und 500 € liegen.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, den Antrag auf einen Investitionszuschuss des FSV Wörth 1927 in der kommenden Haushaltsplanung 2023 i.H.v. 500 € mit aufzunehmen.</p>
3.2	ö	<p><u>Antrag des TV 04 vom 27.06.2022 für die Errichtung eines Beachvolleyballfeldes</u> Der TV 1904 Wörth a. Main e.V. hat mit Email vom 27.06.2022 einen Antrag auf einen Zuschuss zur Errichtung eines Beachvolleyballfeldes am Wiesenweg und gleichzeitig die Zuweisung des früheren Geländes des FSV am Wiesenweg für das Beachvolleyballfeld. Die Kosten für die Errichtung würden sich auf 15.000 € belaufen. Da im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel zur Verfügung stehen besteht hier nur die Möglichkeit den Zuschussantrag in der kommenden Haushaltsplanung 2023 mit zu berücksichtigen. Die Stadt fördert Investitionen mit 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. In diesem Fall würde der Zuschuss rund 1.500 € betragen. Gleichzeitig wäre der Platz an den Turnverein zu verpachten.</p> <p>Stadtrat Laumeister erkundigte sich, wo das Beachvolleyballfeld errichtet werden solle. Bürgermeister Fath-Halbig erklärte, dass das Vorhaben auf dem ehemaligen Kleinspielfeld am Jugendtreff umgesetzt werden solle.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, den Antrag auf einen Investitionszuschuss des TV 1904 Wörth in der kommenden Haushaltsplanung 2023 i.H.v. 1.500 € mit aufzunehmen.</p>
4.	ö	<p><u>Bekanntgaben</u> keine</p>
5.	ö	<p><u>Anfragen</u> keine</p>

<p>63939 Wörth a. Main, den 28.07.2022</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p>T. Mechler, Protokollführer</p>
---	--